

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 18. Oktober 2011 und 08. Juni 2016

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 14. Juni 2016 die vom Hochschulsenat am 8. Juni 2016 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2015, S. 121) geänderten Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009 / 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für den Teilstudiengang Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

I. Ergänzende Bestimmungen

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie für das Lehramt für ~~Sonderpädagogik~~ für Sonderpädagogik (LAS) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten im Schulpraktischen Musizieren und in Ensembleleitung, beides im besonderen Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten im Schulpraktischen Musizieren im besonderen Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs Musik erfolgt durch die Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Zu § 1 Absatz 7:

Die Auswahl der Studierenden für den Masterstudiengang ist in der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.E.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) vom 14. November 2012 geregelt.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I gibt es ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Module sind im Einzelnen:

- Pflichtmodul „Künstlerische Praxis“ (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren, Ensembleleitung). Dauer: 3 Semester. LP: insgesamt 16.
- Wahlpflichtmodul (Auswahl: Chorsingen oder Ensemblespiel, Praxis Streichinstrumente, Praxis Blechblasinstrumente, musikwissenschaftliche Angebote u.a.). Dauer: 2 Semester. LP: insgesamt 4.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien gibt es ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Module sind im Einzelnen:

- Pflichtmodul „Künstlerische Praxis“ (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren). Dauer: 3 Semester. LP: insgesamt 10.
- Wahlpflichtmodul (Auswahl: Chorsingen oder Ensemblespiel, musikwissenschaftliche Angebote u.a.). Dauer: 1 Semester. LP: insgesamt 5.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt für Sonderpädagogik gibt es das folgende Pflichtmodul:

- Pflichtmodul „Künstlerische Praxis“ (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren, Ensembleleitung). Dauer: 2 Semester. LP: insgesamt 14. Soweit realisierbar, wird eine Verteilung des Moduls über 3 Semester empfohlen.
- Darüber hinaus ist 1 LP wahlweise im Bereich Chorsingen oder Ensemblespiel, Praxis Streichinstrumente oder Praxis Blechblasinstrumente zu erbringen. Dauer: 1 Semester. LP: insgesamt 1.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1:

Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik tritt künstlerischer Unterricht in Kleingruppen als weitere Unterrichtsform hinzu.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Die Einteilung zum Unterricht in Ensembleleitung erfolgt durch die Hochschule; die Anmeldungen zum Schulpraktischen Musizieren und den Angeboten im Rahmen des Wahlpflichtmoduls erfolgen durch die Studierenden.

**§ 7
Prüfungsausschüsse**

Zu § 7 Absätze 3 und 4:

Die Mitglieder des dezentralen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt. Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

**§ 9
Studien- und Prüfungsleistungen
und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen**

Zu § 9 Absatz 3:

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) ist das Pflichtmodul spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu absolvieren. Das Wahlpflichtmodul ist in der Regel am Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) ist das Pflichtmodul sowie das Wahlpflichtmodul spätestens bis zum Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) ist das Pflichtmodul spätestens bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren. Das Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester zu absolvieren.

Zu § 9 Absatz 5:

Im Teilstudiengang Musik ist als weitere Prüfungsart eine praktische Teilmodul-Prüfung in künstlerischen Fächern vorgesehen. Diese dauert maximal 30 Minuten. In verschiedenen Teilmodul-Prüfungen dürfen sich Prüfungsinhalte nicht wiederholen.

Zu § 9 Absatz 6:

Prüfungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen.

§ 13 Masterarbeit

Zu § 13 Absatz 2:

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden.

Zu § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I:

Das Pflichtmodul besteht aus zwei Teilmodulen. Diese werden mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Zur Ermittlung der Modulnote zählt Teilmodul 1 fünffach und Teilmodul 2 zählt dreifach. Diese Modulnote bildet die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

Lehramt an Gymnasien:

Das Pflichtmodul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik bildet. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

Lehramt für Sonderpädagogik:

Das Pflichtmodul besteht aus zwei Teilmodulen. Diese werden mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Zur Ermittlung der Modulnote zählt Teilmodul 1 vierfach und Teilmodul 2 zählt dreifach. Diese Modulnote bildet die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

Hamburg, den ...14. Juni 2016.....
Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Anlagen:
Studienpläne und Modulbeschreibungen